

Bebauungsplan Nr. W 54 „Logistikzentrum Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven

Umweltbericht

Stand:31.07.2020

Erstellt im Auftrag:
Trans Service Team GmbH



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Ehrenfeldstr. 34
	44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-181025
Version	Endfassung
Datum	31.07.2020

Bearbeitung		
Projektleitung	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologie, M.Sc. Biologie
Bearbeiter/in	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologie, M.Sc. Biologie

Unter Mitarbeit von	
Freigegeben durch	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Inhalte, Ziele und wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplans	3
1.2.1	Lage im Raum und Abgrenzung	4
1.2.2	Art und Umfang des geplanten Vorhabens	5
1.2.3	Bedarf an Grund und Boden	6
1.3	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes	6
1.4	Planungsrechtliche Grundlagen	7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	10
2.1.1	Basisszenario	10
2.1.2	Nullvariante	15
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.2.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
2.2.2	Fläche, Boden, Wasser	16
2.2.3	Luft, Klima und Luftqualität	18
2.2.4	Landschaft	18
2.2.5	Natura 2000-Gebiete	19
2.2.6	Menschen und menschliche Gesundheit	19
2.2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	21
2.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	21
2.2.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	22
2.2.10	Nutzung erneuerbarer Energien	22
2.2.11	Kumulationseffekte mit anderen Plangebieten	22
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	23
2.3.1	Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
2.3.1	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	23
2.3.2	Externe Ausgleichsmaßnahmen	26
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
2.5	Unfall- bzw. Katastrophenfall	27
3	Zusätzliche Angaben	28
3.1	Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
3.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen	



	Umweltauswirkungen (Monitoring)	28
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
	Literatur und Quellen	31
	Gesetze Normen und Richtlinien	31
	Projektbezogene Literatur	33

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Flächenbedarf	6
Tab. 2:	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	6
Tab. 3:	Im Plangebiet festgestellte planungsrelevante Arten	10
Tab. 4:	Bewertung Ausgangszustand des Plangebietes	24
Tab. 5:	Bewertung Zielzustand des Plangebietes	25
Tab. 6:	Ermittlung der Biotopwertdifferenz	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Abgrenzung und Inhalt des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)	4
Abb. 2	Lage im Raum	5
Abb. 3	Darstellung Regionalplan Düsseldorf (Ausschnitt)	8
Abb. 4:	Ackerfläche mit Blick auf Bahndamm	12
Abb. 5:	Gartenbrache	12
Abb. 6:	Altholzbestand der Gartenbrache	12
Abb. 7:	Grevenbroicher Straße mit Baumreihe	12
Abb. 8:	Bahndamm mit Gehölzen	12
Abb. 9:	Versorgungsstation im Bereich Bahndamm	12
Abb. 10:	Hornissennest in Baumhöhle	12
Abb. 11:	Baum nach Windbruch	12

Kartenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Bestandsplan	1:1.500



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das bestehende Gewerbegebiet an der Grevenbroicher Straße, an der Grenze der Ortsteile Grevenbroich-Stadtmitte und Wevelinghoven, ist geprägt durch den Standort eines internationalen Snackwarenherstellers. Dieser Hersteller hat in der jüngeren Vergangenheit Überlegungen über die Zukunft seiner diversen Standorte angestellt und entschieden, seinen Standort Grevenbroich zu erhalten und durch ein Logistikzentrum im direkten Anschluss an den bestehenden Betrieb zu erweitern. Es werden hierfür in erheblichem Umfang Flächen für ein neues Logistikzentrum benötigt. Die Stadt Grevenbroich plant daher im Bereich der Grevenbroicher Straße des Stadtteils Wevelinghoven auf einer derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche, Gewerbeflächen planerisch zu sichern. Dazu wird der Bebauungsplan (B-Plan) W54 aufgestellt.

Gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuches (BauGB) ist bei Aufstellung eines B-Plans für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB definiert. Sie schließen insbesondere Vorgaben bzw. Inhalte von Fachgesetzten und Fachplänen sowie Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange (Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) ein.

Darüber hinaus dient der Umweltbericht auch der Dokumentation der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Sinne des § 14 ff BNatSchG.

1.2 Inhalte, Ziele und wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplans

Der B-Plan setzt für den gesamten Geltungsbereich „Gewerbegebiet“ fest. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,8 und die Baumassenzahl auf 10,0 festgesetzt (Abb. 1) mit dem Ziel, ein Logistikunternehmen an dieser Stelle im Stadtgebiet zu ermöglichen. Eine Überschreitung der GRZ ist für bauliche Anlagen zum aktiven Lärmschutz um bis zu 0,03 möglich.

Die Grevenbroicher Straße ist als öffentliche Verkehrsfläche im Bestand festgesetzt. Sie ist für die Erschließung der Fläche im Bereich der Kreuzung mit der Straße Am Gasthausbusch zu optimieren bzw. auszubauen. Gleiches gilt für die abzweigende Stichstraße Am Gasthausbusch. Auch diese Verkehrsfläche wird über den aktuellen Bestand hinaus erweitert, um den künftigen Ansprüchen an die Planung zu genügen.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist als ein großes Baufeld festgesetzt. Darüber hinaus sehen die Festsetzungen ein weiteres kleines Baufeld im Bereich der Stellplatzanlagen vor. Dieses Baufeld umgibt eine Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.

Entlang der nordöstlichen und südöstlichen Begrenzungen des Geltungsbereiches sind Flächen zur Anpflanzung von Baumhecken bzw. Strauchhecken festgesetzt.

Der gesamte südwestliche Teil des Geltungsbereiches ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. An diesen Bereich grenzt eine Fläche für Versorgungsanlagen an, die den aktuellen Bestand sichern soll.





Abb. 1 Abgrenzung und Inhalt des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

1.2.1 Lage im Raum und Abgrenzung

Das Plangebiet des Bebauungsplans W54 ist ca. 8,9 ha groß. Es befindet sich im zentralen Stadtgebiet von Grevenbroich im Ortsteil Wevelinghoven (Abb.2). Das Plangebiet liegt östlich der Grevenbroicher Straße und südlich der Straße Am Gasthausbusch, gegenüber dem Gelände eines Snackwarenkonzerns. Südöstlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen bis zur L361 an, südwestlich grenzt ein Gewerbegebiet an. Nördlich befinden sich landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Flächen.



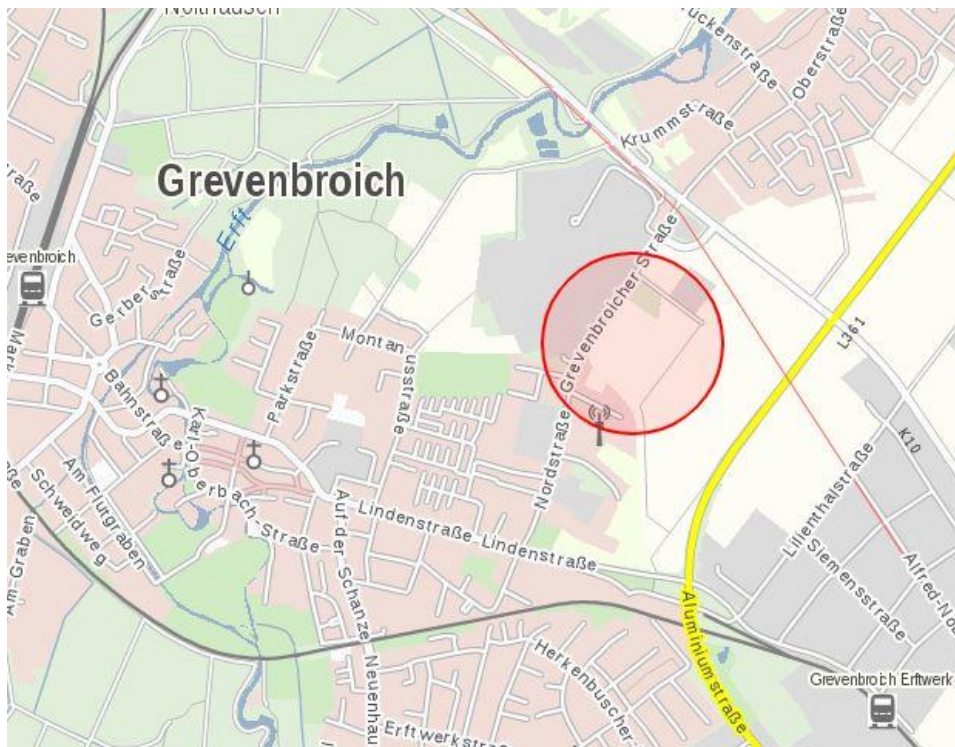


Abb. 2 Lage im Raum

1.2.2 Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans W54 wird ein Baugebiet nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und werden ausgeschlossen. Im Gewerbegebiet sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen V^(*) bis VII der Anlage 1 zum Abstandserlasses NRW zulässig. Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher richten sind unzulässig.

Die Errichtung von Stellplatzflächen ist in den dafür vorgesehenen festgesetzten Flächen zulässig, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche jedoch unzulässig. Nebenanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Errichtung von Versorgungsanlagen z. B. für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser, etc. ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen möglich und zulässig.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind im westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches festgesetzt. Hier sind Strukturen im Sinne einer Baumhecke aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu ergänzen. Des Weiteren sind innerhalb der Flächen zur Anpflanzung, für die Baum- bzw. Strauchhecken verschiedene standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden. Diese Strukturen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand, Lärmschutzwand oder Kombination aus beiden) ist auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulässig.



1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden richtet sich nach den Festsetzungen des B-Plans und kann, wie in Tab. 1 dargestellt, flächenmäßig aufgeschlüsselt werden.

Tab. 1: Flächenbedarf

Art der Nutzung	Flächenbedarf [ha]
Gewerbegebiet	7,96
davon: - Flächen zur Anpflanzung	0,32
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,72
als überlagernde Festsetzung	
Öffentliche Verkehrsfläche	0,99
Flächen für Versorgungsanlagen	0,02
Gesamt	8,97

1.3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Belange des Umweltschutzes Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Die nachfolgende Zusammenstellung (Tab. 2) enthält die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet.

Tab. 2: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Belange des Umweltschutzes	Vorschrift
Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c) und e) bis j) BauGB, DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau (insbesondere schalltechnische Orientierungswerte nach Beiblatt 1), GIRL, EU-Richtlinie 2002/49/EG – Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm bzw. § 47 a-f BImSchG; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. 39. BImSchV
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), b), g) und i) sowie ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 3 und 4 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1, 5 und 6 BNatSchG, Kapitel 3 BNatSchG (§§13-19 zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft)
Boden	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Zweck und Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel), Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG



Belange des Umweltschutzes	Vorschrift
Fläche	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 (Bodenschutzklausel) und 3 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG
Wasser	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Grundsätze der §§ 6 und 6a WHG, LWG NW, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BNatSchG
Luft / Klima	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), h) und i) BauGB, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a Abs. 5) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, TA-Luft; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. §§ 44-47 BImSchG
Landschaft	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG und LNatSchG NW
Kultur- und sonstige Sachgüter	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Sind gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

1.4 Planungsrechtliche Grundlagen

Regionalplan

Auf der Ebene der Regionalplanung wurde 2018 für den Regierungsbezirk Düsseldorf ein Regionalplan durch die Bezirksregierung Düsseldorf aufgestellt, der am 13.04.2018 in Kraft getreten ist. Die Ziele der Raumordnung sehen für den Änderungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen für Gewerbe“ vor (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2018, Blatt 28, vgl. Abb. 3). Die Schaffung von Gewerbeflächen entspricht somit den aktuellen Zielen der Raumordnung.





Abb. 3 Darstellung Regionalplan Düsseldorf (Ausschnitt)
Lage Geltungsbereich: schwarz eingekreist

Flächennutzungsplan

Der seit 1980 gültige Flächennutzungsplan (FNP) ist 2007 über eine Neuaufstellung den heutigen Planungsanforderungen angepasst worden. Der aktuell rechtswirksame FNP der Stadt Grevenbroich ist seitdem mehrfach rechtswirksam aktualisiert worden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt der FNP derzeit zum einen „Gewerbliche Baufläche“ für den nördlichen Teilbereich und „Grünflächen“ für den südlichen Teilbereich dar (STADT GREVENBROICH, Stand 2017). Da die Darstellung der südlichen Teilfläche nicht den Zielvorstellungen der Stadt Grevenbroich und der geplanten verbindlichen Bauleitplanung entspricht, wird eine Änderung des FNP in diesem Bereich erforderlich. Es ist vorgesehen, die „Grünfläche“ in „Gewerbliche Baufläche“ zu ändern. Die Änderung soll im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Bebauungsplan

Aktuell besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet. Daher müsste die betroffene Fläche aktuell gem. § 35 BauGB (baulicher Außenbereich) beurteilt werden.

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt teilweise im Geltungsbereich des seit 1991 rechtskräftigen Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss (Teilabschnitt VI). Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches hat der Landschaftsplan das Ziel, eine im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern (RHEIN-KREIS-NEUSS, Stand, 2016). Die Stadt Grevenbroich gibt der geplanten Gewerbeentwicklung an diesem Standort den Vorzug und stellt die Belange des Landschaftsplan zurück.



Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete von der Planung betroffen.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt ca. 9 km östlich; es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Knechtstedenener Wald mit Chorbusch“ (Kennung: DE-4806-303). Beim nächstgelegenen Vogelschutzgebiet handelt es sich um das nordwestlich gelegene Gebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (Kennung: DE-4603-401) in ca. 20 km Entfernung. Aufgrund der Lage und der großen Entfernungen des zum Geltungsbereich des B-Plans sind erhebliche Auswirkungen auf diese Gebiete auszuschließen.

Schutzgebiete nach LNatSchG und BNatSchG

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Schutzgebietsausweisungen nach §§ 23 – 29 BNatSchG oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden.

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete befinden sich in ca. 9 km nordwestlich bzw. östlich. Hierbei handelt es sich um die Gebiete NSG „Quarzitkuppe Liedberg“ (Kennung: NE-010) und NSG „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ (Kennung: NE-014).

Nördlich, in ca. 550 m Entfernung, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Erftniederung“ (Kennung: LSG-4805-0008).



2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Nachfolgend werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB im Hinblick auf den derzeitigen Zustand, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale bei Nicht-Durchführung der Planung beurteilt.

2.1.1 Basisszenario

Als Grundlage für die Beschreibung des Basisszenarios dient eine Biotoptypenkartierung, die als Grundlage für den Umweltbericht und die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durchgeführt wurde. Die Biotoptypenkartierung wurde durch FROELICH & SPORBECK am 10.07.2018 durchgeführt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Aufstellung des B-Plans ist die rechtliche Verpflichtung zum Artenschutz verbunden. Im Zuge der Planung wurde eine **vertiefende Artenschutzprüfung** Stufe II (FROELICH & SPORBECK, 2019A) durchgeführt. Diese nutzt als Grundlage die Daten des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW 2019) sowie die Ergebnisse der Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes. Als Grundlage zur Artenschutzprüfung wurden die Artengruppen Vögel und Reptilien in den Jahren 2018 und 2019 kartiert (FROELICH & SPORBECK, 2019A). Die Ergebnisse der Kartierung sind im Folgenden dargestellt.

Tab. 3: Im Plangebiet festgestellte planungsrelevante Arten

Deutscher Name	Wiss. Bezeichnung	Status im Plangebiet	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Fledermäuse				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Überflieger	G	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Überflieger	G-	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nahrungsgast	G	
Vögel				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bu	U-	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Bv	U	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	G	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Ng	U	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	U-	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ng	U	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ng	unbekannt	



Deutscher Name	Wiss. Bezeichnung	Status im Plangebiet	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	G	
Reptilien				
Es konnten keine planungsrelevanten Reptilien festgestellt werden				

Erläuterung zur Tabelle:

Bv – Brutvogel in Gebiet, Bu – Brutvogel in der Umgebung, Dz – Durchzügler, Ng - Nahrungsgast

ATL = atlantische biogeographische Region in NRW

G = günstig / U = unzureichend / S = schlecht / - = Tendenz negativ / + = Tendenz positiv

Darüber hinaus konnten einige nicht planungsrelevante Vogelarten, vor allem im Bereich der ehemaligen Gartenbrache festgestellt werden.

Pflanzen / biologische Vielfalt

Aktuell kann das Areal vorwiegend als landwirtschaftlich genutzte Fläche beschrieben werden. Ein kleiner Teil im nördlichen Plangebiet – im Kreuzungsbereich der Grevenbroicher Straße und der Straße Am Gasthausbusch – stellt sich als Gartenbrache dar. In diesem Bereich finden sich einige Bäume (Linden, Kastanien, Walnussbäume, ...) die einen hohen Bruthöhendurchmesser haben. Außerdem finden sich weitere Gebüschstrukturen, die vorwiegend aus Brombeersträuchern gebildet werden. Daneben sind aber auch offene Rasenflächen innerhalb der Gartenbrache vorhanden, die regelmäßig gemäht werden. Hierdurch stellt sich dieser Teil des Plangebietes als ein gut strukturierter, halboffener Landschaftsbestandteil dar, der ökologisch eine gewisse Qualität aufweist. Bei der Kartierung konnte auch stehendes Totholz mit einem Hornissennest festgestellt werden. Dieser Baum ist auf natürlichem Wege durch einen Sturm in der Zwischenzeit umgestürzt.

An diesen Teil des Plangebietes schließen sich die Grevenbroicher Straße im Nordwesten und die Straße Am Gasthausbusch im Nordosten an. Diese Straßen sind zum Teil sehr stark befahren mit einem hohen Anteil an LKW-Verkehr. Dies gilt auch für die Stichstraße Am Gasthausbusch, da im Osten ein weiterer Gewerbebetrieb anschließt. Im Bereich der Kreuzung der beiden Straßen liegt eine als Stellplatz genutzte Schotterfläche. Dies hat zur Folge, dass entlang der Verkehrswege eine Vorbelastung durch Lärm, Licht und Bewegung vorliegt.

Die Grevenbroicher Straße wird an der Südseite durch eine Baumreihe aus Eichen begleitet.

Entlang der südwestlichen Grenze verläuft ein ehemaliger Bahndamm. Dieser stellt auch die Begrenzung des Plangebietes dar. Im Bereich dieses Dammes liegt auch ein kleines Versorgungsgebäude, welches durch die Planung gesichert werden soll. Dieser Bereich an der Grevenbroicher Straße ist zudem durch einen kleinen Gehölzbestand geprägt, der aus heimischen Baumarten zusammengesetzt ist. Im weiteren Verlauf des Bahndammes sind weitere kleine Gehölzinseln mit unterschiedlichem Alter zu finden. Die Bahntrasse ist nicht mehr in Nutzung, die Gleise sind noch nicht entfernt und das Schotterbett ist noch vorhanden, jedoch inzwischen an vielen Stellen mit Gras und krautigen Pflanzen bewachsen.





Abb. 4: Ackerfläche mit Blick auf Bahndamm



Abb. 5: Gartenbrache



Abb. 6: Altholzbestand der Gartenbrache



Abb. 7: Grevenbroicher Straße mit Baumreihe



Abb. 8: Bahndamm mit Gehölzen



Abb. 9: Versorgungsstation im Bereich Bahndamm



Abb. 10: Hornissennest in Baumhöhle



Abb. 11: Baum nach Windbruch



Fläche, Boden, Wasser

Fläche

Die Planung umfasst ca. 8,93 ha an Fläche (vgl. Tab. 1).

Boden

Gemäß der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (GD.NRW.DE, 2019) unterliegt dem Plangebiet vollflächig Parabraunerde, die aufgrund ihrer Fruchtbarkeit mit sehr hoher Funktionserfüllung hinsichtlich der Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurde.

Das gesamte Plangebiet weist nur geringe geomorphologischen Bewegungen auf und fällt nach Südosten hin leicht ab.

Der Boden im Plangebiet ist vorwiegend anthropogen überprägt. In den Bereichen der bestehenden Verkehrsflächen ist der Boden vollständig versiegelt. Auch der als Stellplatz genutzte, geschnittene Bereich ist durch die Befahrung mit LKW und PKW stark verdichtet und weist starke funktionale Beeinträchtigungen auf. Dies gilt auch für Teile der Gartenbrache. Auch hier standen Gebäude, die den darunter liegenden Boden stark verändert haben. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind ebenfalls anthropogen überformt und weisen durch die Düngung und die stetige Nutzung deutliche stoffliche Veränderungen des Oberbodens auf. Der Bahndamm ist künstlich angelegt worden und weist keinen natürlich gewachsenen Boden auf.

Der GEOLOGISCHE DIENST (2020) weist auf eine Erbebengefährdung im Plangebiet hin. Es handelt sich um die Erdbebenzone „Stadt Grevenbroich, Gemarkung Wevelinghoven: 2 / T“.

Altlasten

Seitens des Rhein-Kreis Neuss wurde mit dem Schreiben vom 29.06.2020 mitgeteilt, dass im Bereich der bestehenden Auffahrt eine Aufschüttung der Zuckerfabrik an der Nordstraße befindet. Es handelt sich hierbei um eine Basisaufschüttung mit unklarer Abgrenzung im Süden, die aus einer Verfüllung eines Absatzbeckens sowie einer ehemaligen Kiesgrube besteht. Das mineralische Abbruchmaterial aus ehemaligen Gebäuden wurde hier wieder eingebaut. Die Auffüllung hat eine Mächtigkeit von 1-8 m. Auf Belastungen durch erhöhte Methangehalte wurde hingewiesen. Jedoch haben sich die ermittelten Werte seit 1999 nicht verändert.

Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Grundwasserkörper (ID 274_02) gehört zum Grundwassereinzugsgebiet der Erft. Die mengenmäßige Zustandsbewertung und auch die chemische Zustandsbewertung zeigen jeweils einen schlechten Zustand (ELWAS-WEB, 2019). Grundlage für den schlechten Zustand bei der chemischen Bewertung ist die Belastung durch Nitrat. Der mengenmäßig schlechte Zustand lässt sich durch den nahen Braunkohleabbau und die damit verbundene Grundwasserabsenkung begründen.



Wasserschutzgebiete (Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Luft, Klima und Luftqualität

Zum Plangebiet gehören die bestehenden Verkehrswege Grevenbroicher Straße und Am Gasthausbusch. Daher liegt in diesen Bereichen eine deutliche Vorbelastung vor bezüglich der Luft, der Luftqualität und auch des Kleinklimas.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche und auch die Gartenbrache hingegen sind unversiegelt und haben daher eher positive Auswirkungen bezüglich der Luft, der Luftqualität und auch des Kleinklimas. Bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche und den Rasenflächen der Gartenbrache kann von einem Kaltluftentstehungsbereich ausgegangen werden, da hier durch Evapotranspiration die umgebende Luft heruntergekühlt wird. Die Gehölzbestände haben darüber hinaus eine Filterfunktion für die Luft und eine Frischluftproduktion.

Grundsätzlich ist in den unversiegelten Bereichen von einem Freilandklima auszugehen.

Landschaft

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird zum einen durch die landwirtschaftliche Nutzung auf der einen Seite und den Gehölzbeständen der Gartenbrache und der Baumreihe entlang der Grevenbroicher Straße geprägt. Die Gehölzbestände sind auch aus weiterer Ferne noch sichtbar. Weitere prägende Elemente für das Landschaftsbild sind im Umfeld, also in den angrenzenden Bereichen, durch die dort befindlichen Gebäudestrukturen zu finden. Im Norden sind dies vor allem die Gebäude des Snackwarenherstellers, im Westen grenzt ein Gewerbegebiet und im Osten ebenfalls ein gewerblich genutztes Gebäude an. Ein freier Blick auf das Plangebiet besteht nur von Süden aus kommend über die Ackerflächen hinweg, da hier keine Gebäude oder Gehölze die Sicht verstellen.

Natura 2000 Gebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine NATURA 2000-Gebiete vorhanden.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt ca. 9 km östlich; es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Knechtsstedener Wald mit Chorbusch“ (Kennung: DE-4806-303). Beim nächstgelegenen Vogelschutzgebiet handelt es sich um das nordwestlich gelegene Gebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (Kennung: DE-4603-401) in ca. 20 km Entfernung.

Menschen und menschliche Gesundheit

Es bestehen anthropogene Nutzungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese dienen unter anderem der Nahrungsversorgung. Weitere aktive Nutzungen sind nicht vorhanden. Auf einem Pfad entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze ist eine sporadische Nutzung zur Erholung, z. B. durch Hundebesitzer nicht auszuschließen.

Die Gartenbrache hat keine besondere Nutzungsfunktion mehr für den Menschen.

Die Verkehrsflächen und auch die als Stellplatz genutzte Fläche sind durch die Befahrung mit LKW und PKW als Vorbelastung des Raums anzusehen. Hier besteht eine Vorbelastung durch Lärm, Licht und Luftschadstoffe. An der Grevenbroicher Straße liegt die Bushaltestelle „Zuckerfabrik“.



Im Basisszenario wurde durch das Verkehrsgutachten (RUNGE IVP, 2019) bereits ohne die vorliegende Planung ein Handlungsbedarf am Knotenpunkt K 10 / Wevelinghover Straße mit dem Zubringer zum Kreisverkehr Grevenbroicher Straße festgestellt. Aktuell weist dieser Knotenpunkt die Qualitätsstufe F auf. Die übrigen Knotenpunkte haben eine gute bis ausreichende Verkehrsqualität.

Im Bereich des Bahndammes liegen zwei Ferngasleitungen, die im B-Plan zu berücksichtigen sind.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Informationen über Bau- oder Bodendenkmäler vor. Die gegenwärtige Nutzung des Gebietes lässt im Übrigen auch keine Vorkommen derartiger Kulturgüter erwarten.

2.1.2 Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre die geplante Nutzung nicht möglich. Die angestrebte Planung wäre auf dieser Fläche planungsrechtlich nicht zulässig.

Auf den Flächen würde voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Die Gartenbrache würde, sofern sie nicht regelmäßig gepflegt würde, auf Dauer verbuschen und mit Gehölzen zuwachsen. In Bezug auf die Umweltbelange Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/ sonstige Sachgüter sind bei Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen zu erwarten. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere unterliegt dagegen sukzessiven Entwicklungen. Mit zunehmendem Alter sind den Gehölzstrukturen höhere Wertigkeiten zu attestieren. Gleichzeitig ändern sich die Lebensbedingungen für Tiere, sodass sich langfristig Änderungen in Bezug auf die vorhandenen Arten einstellen können.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans W54 wird die Ansiedlung eines oder mehrerer Gewerbebetriebe im Plangebiet ermöglicht.

Grundsätzlich orientiert sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung an den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB. Zusätzlich werden unter anderem die in Anlage 1 BauGB unter Nr. 2. b) aufgelisteten Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

Die nachfolgenden Auswirkungen schließen entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB direkte, etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens ein.

2.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Um die Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben festzustellen, wurde eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) durchgeführt (FROELICH & SPORBECK, 2018). Diese ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Daher wurden in den Jahren 2018 und 2019 faunistische Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Kartierungen sind in einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II (FROELICH & SPORBECK,



2019) ausgewertet worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Bauzeitenregelung zur Gehölzbeseitigung erforderlich wird (keine Gehölzentnahme zwischen März und September). Außerdem ist über Pflanzfestsetzungen im B-Plan sicherzugehen, dass eine bestehende Flugstraße für Fledermäuse auch weiterhin erhalten bleibt. Bei Einhaltung und Umsetzung der Maßnahmen kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden.

Die nicht planungsrelevanten Arten wie z.B. Gebüschbrüter können im Zuge der Anpflanzungen im Plangebiet und der erforderlich werdenden externen Ausgleichsmaßnahmen Ausweichquartiere finden, sodass für diese Arten keine gesonderten Maßnahmen erforderlich werden.

Pflanzen / Biologische Vielfalt

Durch die Planung werden Auswirkungen auf den Umweltbelang Pflanzen – hier insbesondere auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Gartenbrache – vorbereitet. Es sind großflächige Versiegelungen vorgesehen, die einen Großteil des aktuellen Bestandes überlagern. Der Baumbestand an der Grevenbroicher Straße und der Bereich des ehemaligen Bahndamms wird jedoch größtenteils erhalten. Zudem sieht die Planung vor, den gesamten Bereich des Bahndamms als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Darüber hinaus gibt es entlang der Straße Am Gasthausbusch und entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze Pflanzfestsetzungen zur Neuanpflanzung von Gehölzen und Sträuchern.

Die Auswirkungen durch die Planung sind als erheblich negativ zu beurteilen, werden jedoch im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gleichwertig kompensiert.

2.2.2 Fläche, Boden, Wasser

Fläche

Durch den B-Plan werden Versiegelungen von 80 % im Bereich des Gewerbegebiets zulässig. Außerdem werden die Grevenbroicher Straße und die Straße Am Gasthausbusch entlang der Plangebietsgrenzen im Bestand gesichert und teilweise ergänzt. Die einzelnen Flächengrößen sind Tab. 1 zu entnehmen.

Boden

Mit der vorliegenden Planung werden großflächig künftig anlagenbedingt neue Bodenversiegelungen ermöglicht. Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Versiegelung im Bereich der Straßen bereits durchgehend anthropogen überprägt worden. Die vorgesehene Versiegelung verhindert jedoch eine natürliche Genese des Bodens. Außerdem sind großräumige Bodenarbeiten vorgesehen, um eine ebene Fläche herzustellen.

Auch entstehen Auswirkungen auf die bestehenden Bodenfunktionen, auf den Lebensraum Boden und die chemischen und morphologischen Eigenschaften des Bodens. Da das gesamte Plangebiet als schutzwürdiger Boden ausgewiesen ist und die gesamte Fläche als Gewerbegebiet festgesetzt wird, bestehen keine Möglichkeiten, durch eine andere Anordnung der Baufelder innerhalb des Geltungsbereichs schutzwürdige Bereiche zu erhalten. Einzig in den Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB ist eine Versiegelung unzulässig, so dass auf diesen Flächen der Boden nicht versiegelt werden kann. Außerdem ist durch die GRZ von 0,8 geregelt, dass 20 % der Flächen unbebaut bleiben und als Grünfläche hergestellt werden sollten. Dies ist auf der Baugenehmigungsebene erneut zu kontrollieren.



Eine gesonderte Kompensation der planungsbedingten Auswirkungen, die speziell den Umweltbelang Boden betreffen, erfolgt nicht. Das gewählte Kompensationsmodell „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung“ (LANUV, 2008) berücksichtigt die Belange des Bodens multifunktional über die Bewertung der Biotopfunktionen und die Aufwertung von Biotopen.

Baubedingt werden keine zusätzlichen Versiegelungen erforderlich, die über die Plangebietsgrenzen hinausgehen. Nach Herstellung der Erschließung können die einzelnen Baufelder von dort erreicht werden.

Der GEOLOGISCHE DIENST (2020) weist auf eine Erbebengefährdung im Plangebiet hin. Es sind daher die Vorgaben der DIN 4149:2005 bzw. die Bedeutungsklassen der relevanten Teile der DIN EN 1998 bei der Errichtung der Gebäude zu berücksichtigen.

Altlasten

Es wurde auf das Vorhandensein einer Altlast durch den Rhein-Kreis Neuss durch eine Aufschüttung im Bereich der bestehenden Zufahrt (Am Gasthausbusch) hingewiesen. Bei Erdarbeiten sind daher die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Ggf. sind die Böden gesondert zu entsorgen. Dies ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und zu verfolgen. Dies kann über eine gutachterliche Begleitung erfolgen.

Eine aktive Absaugung sollte in Abhängigkeit der Deponiegaskonzentrationen innerhalb der Drainschicht möglich sein. Außerhalb der Gebäudeüberwachung erfolgt die Überwachung über die Einrichtung und periodische Beprobung sogenannter permanenter Bodenluftmessstellen. Die Entgasung im Bereich von Parkflächen kann aus gutachterlicher Sicht über Diffusionsvorgänge im Bereich von Entgasungsflächen erfolgen. Aus Vorsorgegründen sollten in diesen Bereichen permanente Bodenluftmessstellen zur Beobachtung der Entgasungsvorgänge eingerichtet werden. (Schreiben Rhein-Kreis Neuss, 29.06.2020)

Wasser

Mit der Planung wird eine großflächige Versiegelung von bisher unversiegelten Bereichen vorgenommen. In den Randbereichen sind Flächen zur Anpflanzung sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen, die zwar gesichert werden, jedoch nur geringe positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Bodens haben. Durch die großflächigen Versiegelungen entstehen bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen im lokalen Bodenwasserhaushalt. Auswirkungen auf den Grundwasserkörper können jedoch ausgeschlossen werden, da das Schmutzwasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

Nach Aufgabe des Braunkohletagebaus kann es zu einem Anstieg im Grundwasserkörper kommen.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über ein Trennsystem und kann an das bestehende Kanalnetz der Stadt Grevenbroich angeschlossen werden. Der Boden ist nur bedingt versickerungsfähig. Es werden daher technische Anlagen zur Rückhaltung der anfallenden Niederschlagsmengen von Dach- und Grundstücksflächen erforderlich. Die Niederschlagswässer der Verkehrsflächen sind entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen zu reinigen bevor sie versickert werden können. Vorgesehen ist der Einbau von Zisternen, aus denen auch die Flächen zur Anpflanzung und weitere anzulegenden Grünflächen bewässert werden können.



Sonstige wasserwirtschaftliche Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2.3 Luft, Klima und Luftqualität

Mit Umsetzung der Planung gehen Ackerflächen und somit Kaltluftentstehungsflächen bau- und anlagenbedingt verloren. Außerdem nimmt die Filterwirkung und deren Bedeutung durch Verlust von großkronigen Bäumen ab. Insgesamt wird das Kleinklima im Plangebiet durch die geplante Bebauung modifiziert. Auf diese Weise entwickelt sich im Plangebiet das Freilandklima zu einem Gewerbe- und Industrieklima. Im südlich angrenzenden Umfeld bleibt das Freilandklima jedoch erhalten.

Durch die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB sind Flächen vorgesehen, die nicht versiegelt werden dürfen und mit Gehölzen bepflanzt werden müssen. In diesen Bereichen können die Auswirkungen, die sich durch die großflächigen Versiegelungen ergeben, zumindest in geringen Anteilen vermindert werden.

In Bezug auf die Luftqualität lassen sich keine gravierenden Vorbelastungen ausmachen. Die nördlich verlaufende Grevenbroicher Straße stellt eine linienhafte Quelle von Kfz-Emissionen dar.

Mit Umsetzung der Planung ist mit einem betriebsbedingten Zuwachs an Verkehr im Plangebiet, vor allem durch Lastkraftwagen zu rechnen. Damit verbunden ist auch ein höherer Ausstoß von Abgasen in Form von CO₂, NO_x und Feinstaub. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sind die damit verbundenen Verkehre und die damit verbundenen Mengen an Schadstoffen nicht konkret abschätzbar. Daher kann hier keine abschließende Aussage zu den Emissionen der Verkehre und Betriebe gemacht werden.

Die angrenzenden Nutzungen, vor allem die Wohnnutzungen in südwestlicher Richtung, werden durch die Planungen in Bezug auf Frischluftzufuhr nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung in Deutschland vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Südwest bis West wird Frischluft auch weiterhin vom Stadtgebiet ausgehend über das Plangebiet in nordöstlicher Richtung geleitet. In dieser Himmelsrichtung ausgerichtete Frischluftschneisen stellen hier die großen zusammenhängenden Waldgebiete zwischen Gustorf und Neuenhausen bis Noithausen und Wevelinghoven dar. Diese werden von der Planung nicht berührt.

Mit der Aufstellung des B-Plans werden größere Versiegelungen vorbereitet, die nachteilige Auswirkungen auf das lokale Klima nach sich ziehen. Vor allem bei Starkregenereignissen und längeren Hitzeperioden sind diese Effekte im lokalen Klima voraussichtlich zu spüren. Direkte und unmittelbare Auswirkungen auf den Klimawandel sind jedoch nicht zu erwarten.

2.2.4 Landschaft

Der B-Plan setzt Gehölzpflanzungen entlang der Plangebietsgrenzen fest, die das Plangebiet in die Landschaft einbinden sollen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringern können. Hierdurch können auch die Ziele des Landschaftsplans (s. Pkt. 6.2.1 / Landschaftsplan) zumindest in Teilbereichen umgesetzt werden. Die Sichtbarkeiten der künftigen Gebäude kann durch die Anpflanzungen voraussichtlich in Teilen eingeschränkt werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Gleiches gilt für die Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die sich entlang des ehemaligen Bahndamms erstreckt. Diese Grünfläche hat zwar keine direkte Außenwirkung, lockert die bauliche Entwicklung zum angrenzenden Gewerbegebiet im Südwesten aber auf, sodass auch hierdurch ein positiver Effekt bezogen auf das Landschaftsbild erzielt werden kann. Für



die Höhe der baulichen Anlagen wurden keine Beschränkungen festgesetzt, um den Vorhabenträgern Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur baulichen Höhenentwicklung.

Es besteht derzeit eine Vorbelastung durch die bestehenden Gewerbebauten im Umfeld. Im Nordosten, Nordwesten und im Südwesten befinden sich gewerblich genutzte Bauwerke, die auch heute schon das Landschaftsbild prägen.

Baubedingt ist mit temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baukräne zu rechnen.

2.2.5 Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt ca. 9 km östlich; es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Knechtsstedener Wald mit Chorbusch“ (Kennung: DE-4806-303). Beim nächstgelegenen Vogelschutzgebiet handelt es sich um das nordwestlich gelegene Gebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (Kennung: DE-4603-401) in ca. 20 km Entfernung.

Aufgrund der Lage und der großen Entfernung des Plangebiets zum nächsten Natura 2000-Gebiets sind Auswirkungen auf diese Gebiete auszuschließen.

2.2.6 Menschen und menschliche Gesundheit

Nutzungsstruktur

Schon bereits vor Beginn der Planung wurde ein ehemaliges Haus im Bereich der Gartenbrache abgerissen, sodass keine Wohnnutzung mehr auf der Fläche besteht und der Planung entgegenstehen könnte. Die Grevenbroicher Straße und die Straße Am Gasthausbusch werden im Bestand gesichert und durch eine erweiterte Kreuzung für die Erschließung ergänzt.

Mit der Planung wird eine neue Nutzungsstruktur ermöglicht. Es werden bauliche Anlagen ohne Höhenbeschränkung ermöglicht.

Die bestehenden Ferngasleitungen wird im Bebauungsplan berücksichtigt, jedoch nicht verändert. Der B-Plan setzt für diese Flächen Grünfläche fest, so dass hier die Bestandsnutzung gesichert werden kann.

Lärm – Verkehrslärm / Gewerbelärm

Es wurde eine Geräuschimmissionsprognose (TÜV RHEINLAND ENERGY GMBH, 2020) erstellt, die sowohl den Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen als auch den Gewerbelärm durch die Vorgänge auf dem Betriebsgelände des Logistikzentrums beurteilt. Es wurde mithilfe eines worst-case-Szenarios geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb eines Logistikzentrums möglich ist und ob dafür Lärminderungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Beurteilungspegel durch die Betriebsgeräusche des geplanten Logistikzentrums unterschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. Zwischenwerte tags (6:00 – 22:00 Uhr) und nachts (22:00 – 6:00 Uhr) an einigen Immissionsorten um weniger als 10 dB. Damit die Zielwerte von 10 dB unter dem Immissionsrichtwert bzw. dem Zwischenwert an allen Immissionsorten eingehalten werden können, sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Mit Berücksichtigung von



Lärmschutzwänden können die Zielwerte eingehalten werden. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird bereits ohne die Errichtung von Lärmschutzwänden erfüllt.

Durch die Straßenverkehrsgeräusche wird der Orientierungswert nach DIN 18005 am Tag (6:00 – 22:00 Uhr) von 65 dB(A) im Plangebiet in einem schmalen Streifen entlang der Grevenbroicher Straße überschritten. Hier wird der Lärmpegelbereich IV (Pegel < 70 dB(A)) erreicht. Sofern hier schutzbedürftige Nutzungen, wie z.B. Büroräume entstehen, sollten weitere Maßnahmen in der konkreten Ausbauplanung berücksichtigt werden.

Der anlagenbedingte Verkehr des Logistikzentrums auf öffentlichen Straßen führt nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Verkehrsgeräuschimmissionen.

Verkehr

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans wurde eine Verkehrsuntersuchung (RUNGE IVP, 2019) durchgeführt, mit dem Ziel, die Auswirkungen eines Logistikzentrums auf die aktuelle Verkehrssituation festzustellen. Grundlage sind konkrete Zahlen, die seitens des Vorhabenträgers vorgelegt wurden. Es sind 230 weitere Pkw-Fahrten für Mitarbeiter und 372 Lkw-Fahrten für den An- und Abtransport von Waren angesetzt worden, wobei 150 Lkw-Fahrten als Shuttle zwischen dem Snackwarenhersteller und dem Logistikzentrum geplant sind. Aufgrund der Vorbelastung durch den aktuellen Verkehr kommen jedoch nur 114 neue LKW-Fahrten pro Tag hinzu.

Aufgrund der bereits angespannten verkehrlichen Ausgangssituation wird durch RUNGE IVP (2019) die Einrichtung einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt der K 10 und eine Aufweitung der Rampenzufahrt zur Einrichtung getrennter Rechts- und Linksabbiegerspuren zu K 10 vorgeschlagen. Die übrigen Knotenpunkte sind auch unter Berücksichtigung der künftigen Verkehrsströme ausreichend belastungsfähig und behalten ihre Verkehrsqualitätsstufe.

Die unmittelbare Erschließung des Plangebietes von der Grevenbroicher Straße / Am Gasthausbusch / Zufahrt Logistikzentrum muss ebenfalls angepasst werden. Es wurden eine Kreisverkehrslösung als auch die Errichtung einer Lichtsignalanlage untersucht. Beide Erschließungsvarianten können die auftretenden Verkehrsmengen leistungsfähig und verkehrssicher abwickeln und müssen mit dem Straßenbaulasträger erörtert werden. Empfohlen wird die Einrichtung einer konventionellen Kreuzungssituation, die signalgesteuert wird. Projektbezogen muss nur der direkte Abschlussknotenpunkt an der Grevenbroicher Straße einen Ausbau erfahren (RUNGE IVP, 2019).

Die bestehende Bushaltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr „Zuckerfabrik“ wird mit der Planung erhalten und als Verkehrsfläche festgesetzt.

Art und Menge an Erschütterungen

Erschütterungen sind bau- und betriebsbedingt und im Bereich der Grevenbroicher Straße als Hapterschließung infolge des gewerblichen An- und Abfahrverkehrs für die neuen Gewerbe- und Industrieflächen zu erwarten. Hier besteht aber eine Vorbelastung durch die bisherigen Verkehre, die derzeit noch auf das Gelände des Snackwarenherstellers im Norden geleitet werden. Besonders erschütterungsintensive Betriebe sind durch die Ordnung nach dem Abstandserlass ausgeschlossen. Konkrete Angaben zu den zulässigen Betrieben können aufgrund der Angebotsplanung nicht gemacht werden.



Betriebsbedingt können sich Erschütterungen durch den Lkw-Verkehr und auch durch künftige gewerbliche Nutzungen ergeben. Das konkrete Ausmaß der Auswirkungen ist auf der nachgelagerten Planungsebene zu klären, da es sich bei der vorliegenden Planung um einen Angebotsbebauungsplan handelt und die konkreten Nutzungsarten hier noch nicht abschätzen lassen.

Sonstige Art und Menge an Emissionen insbesondere von Licht, Wärme und Strahlung

Derzeit besteht innerhalb des Plangebietes keine Belastung durch Licht. Angrenzend befinden sich die Grevenbroicher Straße, die bereits beleuchtet ist. Mit Durchführung der Planung entstehen mit der Beleuchtung der Gewerbeflächen neue Lichtemittenten. Durch diese Beleuchtung ist nicht mit erheblichen Lichtbelastungen von Wohnbereichen zu rechnen, da sich das Wohngebiet hinter einem Gehölzbestand bzw. einem Wall befindet. Zudem ist das Betriebsgelände im Vergleich zur Grevenbroicher Straße und den bestehenden Nutzungen tiefer gelegt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Wohn- und Wohnumfeldfunktion / Erholungsnutzung

Bei Realisierung der Planung kommt es zu einem Verlust von Freiflächen im Rahmen der Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche und der Gartenbrache. Über den festgesetzten Ausschluss einiger Betriebsarten gem. Abstandserlass NRW und die Errichtung einer Lärmschutzwand können Risiken für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

Aktuell sind keine besonderen Erholungsfunktionen innerhalb des Plangebietes vorhanden. Einzig der Pfad an der südöstlichen Plangebietsgrenze könnte Erholungszwecke der Anwohner erfüllen. Die Erholungsqualität kann für die sich anschließenden Flächen durch die geplanten Maßnahmen in Form von Grünfestsetzungen entlang der Plangebietsgrenzen erhalten werden.

Insgesamt verbleiben unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen (z. B. Abstandsregelung, Lärmschutzwand, Grünfestsetzungen) keine erheblichen Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch.

2.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter liegen nicht vor. Die gegenwärtige Nutzung des Gebietes lässt im Übrigen auch keine Vorkommen derartiger Kulturgüter erwarten. Sofern bei den Arbeiten Hinweise auf Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die Belange des Bodendenkmalschutzes zu berücksichtigen.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Umweltbelange stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Umweltbelange vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen oder deren Wechselwirkungen besonders herauszustellen sind (z. B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).



2.2.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Umgang mit Abfällen

Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, kann an dieser Stelle noch keine abschließende Aussage über Art und Menge der betriebsbedingt anfallenden Abfälle getätigt werden. Durch die Festsetzungen nach Abstandserlass NRW (2007) können jedoch einige Betriebsarten und den dort typischerweise produzierten Abfällen ausgeschlossen werden.

Der im Weiteren anfallende Abfall ist über die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH abzuführen. Bei Sondermüll oder behandlungsbedürftigen Abfällen sind erforderlichenfalls besondere Entsorgungsmethoden anzuwenden. Dies ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu regeln, sobald die sich ansiedelnde Betriebsart feststeht.

Abwasser

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über ein Trennsystem und kann an das bestehende Kanalnetz der Stadt Grevenbroich angeschlossen werden. Der Boden ist nur bedingt versickerungsfähig. Es werden daher technische Anlagen zur Rückhaltung der anfallenden Niederschlagsmengen von Dach- und Grundstücksflächen erforderlich. Die Niederschlagswässer der Verkehrsflächen sind entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen zu reinigen bevor sie versickert werden können. Vorgesehen ist der Einbau von Zisternen aus denen auch die Flächen zur Anpflanzung und weitere anzulegenden Grünflächen bewässert werden können.

2.2.10 Nutzung erneuerbarer Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegezet (EEWärmeG) vorbehalten und werden nicht im B-Plan gesteuert.

2.2.11 Kumulationseffekte mit anderen Plangebieten

Als kumulative Effekte mit anderen Vorhaben können nur Projekte in der Umgebung herangezogen werden. Hierbei sind die bestehenden Gewerbetriebe im Norden, Osten und Westen im Besonderen zu nennen. Die vorliegende Planung schließt eine bestehende Lücke entlang der Grevenbroicher Straße, die zwischen dem Gewerbebetrieb Am Gasthausbusch und der gewerblichen Nutzung im Westen besteht. Außerdem befindet sich ein großer Gewerbebetrieb nördlich der Grevenbroicher Straße. Die angestrebte Gesamtplanung sieht vor, diese vorhandene Nutzung sinnvoll fortzusetzen und hierdurch ein größeres zusammenhängendes Gebiet mit gewerblicher Nutzung zu schaffen. Somit können andere Flächen der Stadt Grevenbroich von einer solchen Nutzung verschont bleiben. Die Konzentration von Gewerbeflächen hat positive Auswirkungen auf den sparsamen Umgang mit der Fläche. Negativ wirken sich jedoch die großflächigen Versiegelungen und die zu erwartenden zusätzlichen Emissionen aus.



2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

2.3.1 Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind vorrangig die Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB zu nennen, die entlang der Plangebietsgrenzen des Bebauungsplans festgesetzt werden. Innerhalb dieser Flächen können so besonders erhaltenswerte Bäume und weitere Strukturen dauerhaft gesichert werden. Weiter sind Neupflanzungen von Gehölzen entlang der Plangebietsgrenzen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen kann zum einen ein Eingriff teilweise vermieden werden und zum anderen das Biotopwertdefizit der Planung deutlich verringert werden.

Im Rahmen des Artenschutzes wurden ebenfalls Maßnahmen erforderlich. Die vertiefende Artenschutzprüfung Stufe II (FROELICH & SPORBECK, 2019) gibt Maßnahmen vor, die artenschutzrechtlich begründet sind und im Weiteren einzuhalten sind:

- Bauzeitenregelung gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG zur Beseitigung von Gehölzen.
- Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Straße Am Gasthausbusch zur Aufrechterhaltung einer Fledermausleitlinie, welche sich von West nach Ost an der Nordseite des Plangebietes entlangzieht.

Die konkreten Maßnahmenbeschreibungen sind der vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (FROELICH & SPORBECK, 2019a) zu entnehmen.

Eine weitere Vermeidungsmaßnahme ist die Errichtung von Lärmschutzwänden, da hierüber die Einhaltung der Richtwerte gem. TA-Lärm und DIN 18005 eingehalten werden können.

2.3.1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Zur Ermittlung der zu erwartenden Biotopwertverluste durch die geplante Bebauung wird im Folgenden die derzeitige Nutzung den geplanten Nutzungen entsprechend den Festsetzungen des B-Plans gegenübergestellt. Dazu wird die Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ (LANUV, 2008) herangezogen. Die Bilanzierung wird für den Geltungsbereich des B-Planes W54 vorgenommen und berücksichtigt insbesondere die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB festgesetzten Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanpflanzung von Gehölzen.

Im Planzustand ist eine Überschreitung der GRZ von 0,03 für aktive Lärmschutzmaßnahmen zulässig (vgl. textl. Festsetzung Nr. 2.2). Die Lage der Lärmschutzmaßnahmen ist durch die textl. Festsetzungen Nr. 5 und Nr. 6.1 innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB festgesetzten Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanpflanzung von Gehölzen festgesetzt. Daher wird für die Bewertung dieser Flächen ein allgemeiner Korrekturfaktor angesetzt, der die Versiegelung in diesen Flächen pauschal berücksichtigt.



Tab. 4: Bewertung Ausgangszustand des Plangebietes

Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden						
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	5.340	0	1	0	0
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen)	3.847	1	1	1	3.847
2. Begleitvegetation						
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	1.247	4	1	4	4.988
3. Fläche für die Landwirtschaft und gartenbauliche Nutzfläche						
3.1	Acker, intensiv, Wildkräuter weitgehend fehlend	68.618	2	1	2	137.236
4. Brachflächen						
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	5.755	4	1	4	23.020
7. Gehölze						
7.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	445	3	1	3	1.335
7.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	1.956	5	1	5	9.780
7.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % *	1.796	5	1,2	6	10.776
7.4	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 %	286	5	1	5	1.430
7.4	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % *	70	5	1,2	6	420
7.4	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % *	535	5	1,4	7	3.745
Gesamtflächenwert A (Summe)		89.678				196.577

* Aufwertung um einen Punkt aufgrund des hohen Alters der Bäume



Tab. 5: Bewertung Zielzustand des Plangebietes

Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert P	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gewerbegebiet						
1.1	Versiegelte Fläche (GRZ 0,8 --> 80 % Versiegelung) *	63.697	0	1	0	0
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Boden-decker (z.B. in Industrie- und Gewerbe- beten) (restliche 20 % Grünfläche)	5.514	2	1	2	11.028
7.4	Flächen zur Anpflanzung - Baumreihe / Baumgruppe entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze (AF1, AF3)**	1.815	5	0,9	4,5	8.168
7.2 / 4.5	Fläche zur Anpflanzung - Gehölzstreifen entlang der südöstlichen Plangebiets- grenze (AF2) Staudenbepflanzung im 3 m breiten Be- reich der Pflanzfläche ***	1.377	4	0,9	3,6	4.957
7.2 / 3.8	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bo- den, Natur und Landschaft ****	7.218	5,5	0,8	4,4	31.759
Verkehrsflächen						
1.1	Straßenverkehrsfläche	10.076	0	1	0	0
Flächen für Versorgungsanlagen						
1.1	Versiegelte Fläche	198	0	1	0	0
Gesamtflächenwert A (Summe)		89.895				55.912

* Die Überschreitung der GRZ von 0,03 für die aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind in den Flächen für Anpflanzung und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verortet. Die zusätzliche Versiegelung wird auf diesen Flächen durch Korrekturfaktoren berücksichtigt.

** Korrekturfaktor von 0,9; da gem. textl. Festsetzung Nr. 6.1 eine Lärmschutzwand in der Pflanzfläche AF1 errichtet werden darf

*** Mischwert aus Gehölzpflanzungen in den 5 - 8 m breiten Pflanzstreifen (Code: 7.2; 5 Punkte) und dem 3 m breiten Pflanzstreifen (Code 4.5; 2 Punkte); anteilig berechnet:
breite Pflanzflächen (mind. 5 m) $994 \text{ m}^2 = 75\%$
schmale Pflanzfläche (3 m) $383 \text{ m}^2 = 25\%$
gemittelter Wert: 4 Punkte
Korrekturfaktor von 0,9; da gem. textl. Festsetzung Nr. 6.1 eine Lärmschutzwand in der Pflanzfläche AF2 errichtet werden darf

**** Mischwert aus Gehölzbestand (Code: 7.2; 5 Punkte) und neu anzupflanzender Streuobstwiese gem. textl. Festsetzung Nr. 5 (Code 3.8; 6 Punkte)
Berechnung jeweils 50 % Anteile = 5,5 Punkte
Korrekturfaktor von 0,8; da gem. textl. Festsetzungen Nr. 5 und 6.1 eine Sprinkleranlage und eine Lärmschutzwand in der Kompensationsfläche errichtet werden dürfen (jeweils 10 % Abschlag)



Tab. 6: Ermittlung der Biotopwertdifferenz

Gesamtbilanz	55.912	-	196.577	=	-140.665
---------------------	---------------	----------	----------------	----------	-----------------

Die Eingriffsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Planung ein Biotopwertdefizit von 140.665 Biotopwertpunkten entsteht, welches nicht über interne Festsetzungen ausgeglichen werden kann.

2.3.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Ökokonto Grevenbroich

Für 70.332 Biotopwertpunkte (50 % des gesamten Ausgleichsbedarfs von 140.665 Biotopwertpunkten) werden seitens der Stadt Grevenbroich, Flächen aus dem stadteigenen Ökopool bereitgestellt. Auf der Fläche soll heimischer Laubwald entwickelt werden.

Dem Bebauungsplan wird die folgende Fläche anteilig als externe Maßnahmenflächen zugeordnet:

Ausgleichsfläche: „Am Tolles“

Gemarkung: Kapellen, Flur: 7, Flurstück: 77

Zugeordnete Biotopwertpunkte: 70.332 Biotopwertpunkte

Ziel: Aufforstung mit bodenständigen Gehölzen

Das verbleibende Defizit kann auf folgenden Flächen ausgeglichen werden:

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Die anderen 50 % der Punkte – 70.333 Biotopwertpunkte – können über Maßnahmen und Flächen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ausgeglichen werden.

Dem Bebauungsplan werden folgende Flächen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anteilig als externe Maßnahmenflächen zugeordnet:

Ausgleichsfläche: „Bedburg - Erftbusch“

Gemarkung: Bedburg, Flur: 40, Flurstück: 98

Zugeordnete Biotopwertpunkte: 40.114 Biotopwertpunkte

Ziel: Umwandlung von Wald. Überführung von nicht bodenständigem Pappelforst in heimischen Laubwald mittels Initialpflanzungen und natürlicher Sukzession.

Ausgleichsfläche: „Hackenbroich“

Gemarkung: Hackenbroich, Flur: 7, Flurstücke: 374,375,185

Zugeordnete Biotopwertpunkte: 30.219 Biotopwertpunkte

Ziel: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit Gehölzstrukturen (Obst- und Laubbäume), Umwandlung von Wald (Fichten / Pappeln in heimischen Laubwald), Entwicklung von artenreichem Grünland durch Extensivierung der Bewirtschaftung, Reaktivierung einer ungepflegten Obstwiese sowie Anlage und Pflege eines Blüh-/Saumstreifens mit Gehölzstrukturen.



2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Derzeit liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vor, die dem Planungswillen der Stadt entsprechen. Durch die Ausweisung eines großen Baufeldes ist die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes mit großen Flächenansprüchen möglich. Die Erschließung seitens der Straße Am Gasthausbusch ist sinnvoll gewählt, da somit weitere Anschlüsse an die Grevenbroicher Straße vermieden werden können. Die Lage der Flächen zur Anpflanzung sind einerseits durch die Artenschutzbelange vorgegeben und geben andererseits die Möglichkeit des Erhalts bestehender Grünstrukturen.

2.5 Unfall- bzw. Katastrophenfall

Störfallbetriebe liegen im Umfeld nicht vor. Daher kann auch eine Einwirkung auf die vorliegende Planung ausgeschlossen werden. Der Trennungsgrundsatz kann somit erfüllt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt und schließt die Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht grundsätzlich aus. Die sachgerechte Bewertung des Störfallschutzes kann erst im anschließenden Zulassungsverfahren über eine Einzelfallbetrachtung erfolgen.

Durch die Planung ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen, sofern die einschlägigen Sicherheitsstandards in der Ausführung eingehalten werden. In der nachfolgenden Baugenehmigungsplanung ist dies jedoch noch einmal konkret zu prüfen, da sich auf dieser Ebene nicht abschließend klären lässt, welche Betriebe sich ansiedeln werden.

Feuerwehrumfahrten sowie die Vorhaltung von ausreichenden Löschwassermengen werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geregelt.



3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von eigenen Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Sofern weitere Gutachten ausgewertet wurden, wird in den jeweiligen Punkten darauf verwiesen. Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine zusätzlich zu den bereits beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB.



4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Umweltprüfung, die im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert ist, werden die Auswirkungen der Planung auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Biotoptypen / Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klimaschutz, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Umweltbelangen beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die Auswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, beschrieben und Möglichkeiten bzw. Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung bzw. den Ausgleich dargelegt.

Anlass der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes im Bereich der Grevenbroicher Straße des Stadtteils Wevelinghoven, südlich des bestehenden Gewerbebetriebes „Intersnack“, auf einer derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche. Dazu wird der Bebauungsplan (B-Plan) W54 aufgestellt.

Von der Planung sind verschiedene Biotope betroffen. Es werden neben ökologisch geringwertigen ackerbaulich genutzten Flächen auch eine Gartenbrache mit älteren Gehölzbeständen überplant. Bei den Gehölzen handelt es sich vorwiegend um Linden, Walnussbäume und Kastanien im Bereich der Gartenbrache. Die Eichenreihe an der Grevenbroicher Straße kann durch den B-Plan erhalten werden und wird nicht verändert.

Im Rahmen des Artenschutzes ist geprüft worden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Gartenrotschwanz als planungsrelevante Brutvogelart und der Abendsegler, die Breitflügelfledermaus sowie die Zwergfledermaus im Weiteren zu berücksichtigen sind. Es werden Maßnahmen erforderlich, die in der weiteren Planung und Ausführung zu beachten sind. Die Maßnahmen werden in der Artenschutzprüfung (Stufe II) definiert.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle oder -wände) herzustellen. Somit ist sichergestellt, dass die Orientierungswerte bei angrenzenden Nutzungen nicht überschritten werden.

Erschlossen wird das Plangebiet über einen Anschluss an die Straße Am Gasthausbusch und darüber an die Grevenbroicher Straße im Norden des Plangebietes. Um die Erschließung des Logistikzentrums von der Grevenbroicher Straße verkehrssicher gewährleisten zu können, ist der Ausbau des Knotenpunkts Grevenbroicher Straße / Am Gasthausbusch unumgänglich.

Der Umweltbelang Boden ist von der Planung durch Versiegelung (Gewerbegebiet und Erschließungsstraßen) betroffen. Eine besondere Schutzwürdigkeit liegt für das gesamte Plangebiet vor. Eine Alternative Standortwahl ist jedoch nicht gegeben. Es bestehen Vorbelastungen des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die bestehenden Versiegelungen der Straßen. Die Betroffenen dieser Böden sind durch Ausgleichsmaßnahmen über die Biotopfunktion zu kompensieren. Durch die für Teilbereiche vorgenommenen überlagernden Festsetzungen als Flächen zur Anpflanzung und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft können jedoch Teile der Böden mit deren Bodenfunktionen dauerhaft erhalten werden.

Bezüglich des Umweltbelanges Wasser sind keine vorhandenen Oberflächengewässer zu beachten. Für die Entsorgung des Schmutzwassers ist das interne Kanalnetz neu herzustellen und an



das bestehende Netz anzuschließen. Das anfallende Niederschlagswasser wird über Zisternen aufgefangen und kann für Bewässerungsmaßnahmen auf den Flächen zur Anpflanzung genutzt werden.

Es sind lokale kleinklimatische Veränderungen nicht auszuschließen. Durch die Festsetzung einer großen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Zur Pflege und zum Erhalt von Boden, Natur und Landschaft entlang der südwestlichen Grenze und weiterer Pflanzfestsetzungen wird negativen Auswirkungen zum kleinen Teil vorgebeugt. Der Erhalt eines Großteils der Bestandsbäume vor allem im Straßenraum vermindert zudem negative Auswirkungen durch sommerliche Aufheizungen.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes findet eine Neuordnung statt. Das bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Plangebiet wird mit neuen Gewerbebauten neu gestaltet und geordnet. Es sind Baumpflanzungen sowie -erhaltungen vorgesehen, die zur Einbindung in den Landschaftsraum dienen.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auszugleichen ist. Durch Eingrünungsmaßnahmen entlang der Plangebietsgrenzen und die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Erschließungsstraße kann die Höhe des Defizits reduziert werden.

Mit der Planung wird jedoch ein Biotopwertdefizit hervorgerufen, welches teilweise extern auszugleichen ist. Das verbleibende Biotopwertdefizit kann zu 50 % über den Ökoflächenpool der Stadt und zu 50 % über Flächen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen sind nach jetzigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange zu erwarten.



Literatur und Quellen

Gesetze Normen und Richtlinien

BauGB – Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin.

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV NRW) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, § 33 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214). Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.



**TA Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz:
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft**

vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.



Projektbezogene Literatur

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018):

Regionalplan Düsseldorf. Text gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates vom 14.12.2017. Düsseldorf.

FROELICH & SPORBECK (2018):

Artenschutzvorprüfung (Stufe I) B-Plan Grevenbroich – Wevelinghoven, Bochum.

FROELICH & SPORBECK (2019):

Vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) B-Plan Grevenbroich – Wevelinghoven, Bochum.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2019):

Informationssystem Bodenkarte zur Standorterkundung, gd.nrw.de.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2020):

Stellungnahme zur „Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB“, Krefeld.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019):

Fachinformationssystem ELWAS, elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem, elwasweb.nrw.de.

RHEIN-KREIS NEUSS (2016):

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich VI: Grevenbroich – Rommerskirchen, Stand 2016, Neuss.

RUNGE IVP (2019):

Verkehrsuntersuchung zum Logistikzentrum Grevenbroicher Straße in Wevelinghoven, Düsseldorf.

STADT GREVENBROICH (2017):

24. Änderung des Flächennutzungsplans Gewerbegebiet Gasthausbuch. Erläuterungen zur Frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB. Planungsstand: Dezember 2017, Grevenbroich.

STADT GREVENBROICH (2017):

Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2017, Grevenbroich.

TÜV RHEINLAND ENERGY GMBH (2020):

Geräuschimmissionsprognose zum Bebauungsplan W 54 „Logistikzentrum Grevenboicher Straße“ in Grevenbroich-Wevelinghoven, 4. Entwurf, TÜV-Bericht Nr.: 936/21244057/01, Köln.



Bebauungsplan W 54
Grevenbroich-Wevelinghoven
Umweltbericht

Karte 1: Bestand

Nutzungstypen

1 - Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

- 1.1 - Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern)
- 1.3 - Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster

2 - Begleitvegetation

- 2.3 - Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand

3 - Landwirtschaftliche Flächen

- 3.1 - Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend

5 - Brachen (flächig bzw. streifig)

- 5.1 - Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %

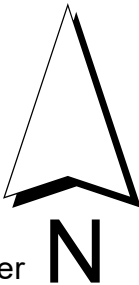
7 - Gehölze

- 7.1 - Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %
- 7.2 - Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >= 50 %
- 7.4 - Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mi lebensraumtypischen Baumarten >= 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch

Nachrichtlich

- Geltungsbereich B-Plan
- aufgenommener Einzelbaum mit Nummer

Maßstab 1:1.500



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Niederlassung Bochum
T +49.234.95383-0 bochum@fsumwelt.de
F +49.234.9536353 www.froelich-sporbeck.de
Ehrenfeldstraße 34 • 44789 Bochum

Auftraggeber: Trans Service Team GmbH
Vorhaben: Bebauungsplan W 54 Grevenbroich-Wevelinghoven
Umweltbericht
Karte 1: Bestand

bearbeitet: VB gezeichnet: Ko geprüft: Rei Datum: 08 / 2020